

Aulinger

Deutscher Anwaltverein Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht Arbeitsgruppe Berufsrecht und Vertragsgestaltung

MoPeG und Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)
Veranstaltung am 22. November 2024

Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht | Dr. Martin Alberts | 18.11.2024

1

Aulinger

I. Das MoPeG

- Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) stammt bereits vom 10.08.2021.
- In Kraft getreten ist es am 01.01.2024.
- Nicht zu Unrecht wird das MoPeG bisweilen auch als „Jahrhundert-Reform“ bezeichnet.

Andererseits: Die „große Revolution“ des Personengesellschaftsrechts bleibt aus. Jedenfalls in wesentlichen Teilen hat der Gesetzgeber nur das normiert, was seit Jahrzehnten gängige Rechtspraxis ist.

Tiefgreifender Reformbedarf wurde spätestens vor mehr als 20 Jahren durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 29.01.2011 – II ZR 331/00) deutlich. Durch dieses Urteil erkannte der Bundesgerichtshof (BGH) die nach außen auftretende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), insbesondere die unternehmenstragende GbR, als rechtsfähig an, obwohl dies durch das Gesetz (§§ 705 ff. BGB) nicht vorgesehen war und zwar im ausdrücklichen Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft (oHG), für die § 124 HGB immer schon die Rechtsfähigkeit festlegte.

Der BGH erkannte 2008 (Urteil vom 25.01.2008 – V ZR 63/07) auch die Grundbuchfähigkeit der GbR an. Dadurch verstärkte sich die Kritik an der Untätigkeit des Gesetzgebers.

Seite 2

2

I. Das MoPeG

- Zum 71. Deutschen Juristentag legte Carsten Schäfer 2016 ein ausführliches Gutachten über die Diskrepanzen zwischen kodifiziertem und praktiziertem Recht vor.
- Danach erarbeitete eine Expertenkommission den sog. „Mauracher Entwurf“ als Reformvorschlag.
- Größtenteils fand der Mauracher Entwurf Eingang in den Regierungsentwurf.
- Der Bundestag beschloss das MoPeG dann am 25.06.2021.
- Das MoPeG ändert insgesamt 136 Gesetze, darunter maßgebend das BGB im Bereich des Rechts der GbR. Angepasst wurden unter anderem auch:
 - Zivilprozessordnung (ZPO).
 - Insolvenzordnung (InsO).
 - Grundbuchordnung (GBO).
 - Handelsgesetzbuch (HGB).
 - Umwandlungsgesetz (UmwG).
 - GmbHG.
 - Gesellschafterlistenverordnung (GesLV).
 - Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG).
- Ich befasse mich im Wesentlichen mit den Änderungen des BGB, also den Änderungen im Rahmen des Rechts der GbR.

Seite 3

3

II. Die Änderungen im Recht der GbR

1. § 705 BGB, Rechtsnatur der Gesellschaft

- Eine der wesentlichen grundlegenden Änderungen, die allerdings lediglich die Rechtsprechung gesetzlich kodifiziert (s.o.)

§ 705 Rechtsnatur der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.

(2) Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).

(3) Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.

- Die Außengesellschaft, also die Gesellschaft die nach außen auftritt, ist nun auch nach der gesetzlichen Regelung rechtsfähig.
- Damit Angleichung an die oHG.
 - Bei unternehmenstragenden Gesellschaften (§ 705 Abs. 3 BGB) wird vermutet, dass eine Teilnahme am Rechtsverkehr vorliegt und demzufolge auch Rechtsfähigkeit.

Seite 4

4

II. Die Änderungen im Recht der GbR

2. Das Gesellschaftsregister, §§ 706 bis 707d BGB

- Die Schaffung des Gesellschaftsregisters ist eine der wesentlichen Änderungen im Recht der GbR.
- § 47 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO):
Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.
Dies bedeutet, dass zwingend eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) gegründet werden bzw. vorliegen muss, wenn mehrere Personen ein Grundstück in der Form der GbR erwerben wollen.
- Eintragungsbedarf bei vielen bestehenden GbR.
- Änderungen bzgl. Sitz, Anschrift, Vertretungsbefugnis, Ein- und Austritt von Gesellschaftern sind zum Gesellschaftsregister anzumelden (§ 706 Abs. 3 BGB).
- Anmeldungen sind in öffentlich beglaubigter Form notwendig, § 707b Ziffer 2 BGB i.V.m. § 12 HGB.
Also notarielle Mitwirkung erforderlich; das dient der Entlastung des Registergerichts.

Seite 5

5

II. Die Änderungen im Recht der GbR

- Wichtig ist auch § 707a Abs. 2 BGB:
Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen. Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.
- Zulässig ist z.B. die Bezeichnung „GmbH & Co. eGbR“ für Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person als Gesellschafter haftet. Ob und welche anderen Zusätze möglich sind, ist umstritten. Die Bezeichnung „eGbR mbH“ wird als unzulässig betrachtet, weil hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass kein Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet.

Seite 6

6

II. Die Änderungen im Recht der GbR

3. Stimmverhältnisse bei Gesellschafterbeschlüssen

→ Früher: Nach dem Gesetz im Zweifel Stimmrecht nach Köpfen.

→ Heute: § 709 Abs. 3 BGB:

Die Stimmkraft und der Anteil am Gewinn und Verlust richten sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Nur weiter hilfsweise richtet sich die Stimmkraft und der Anteil am Gewinn und Verlust nach Köpfen.

Seite 7

7

II. Die Änderungen im Recht der GbR

4. Grundlegende Änderung im Hinblick auf das Ausscheiden eines Gesellschafters sowie die Gründe für das Ausscheiden bzw. im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft

→ Eine grundlegende Änderung hat das MoPeG im Hinblick auf das Ausscheiden eines Gesellschafters und deren Gründe bzw. die Auflösung der Gesellschaft mit sich gebracht.

- Aufgrund des personenbezogenen Konzepts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts führten nach früherem Recht z.B. die Kündigung oder der Tod eines Gesellschafters zur Auflösung der Gesellschaft.

→ § 723 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BGB:

Der Tod eines Gesellschafters oder die Kündigung eines Gesellschafters führen nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters.

→ Auch die Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund führt heute gemäß § 723 Ziffer 5 zum Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters.

Früher war die Ausschließung eines Gesellschafters überhaupt nur möglich, wenn der Gesellschaftsvertrag eine sog. Fortsetzungsklausel enthielt.

Seite 8

8

II. Die Änderungen im Recht der GbR

- Die diesbezügliche Rechtslage hat sich also umgekehrt.
Heute führen die genannten Tatbestände (Tod, Kündigung, Ausschließung) nur dann zur Auflösung der Gesellschaft, wenn dies der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorsieht. Früher war es genau umgekehrt.
Das gesetzliche Grundmuster der GbR hat sich also von der strikten Personenbezogenheit des Gesellschafterbestandes gelöst.
- Damit geht einher, dass der Anteil eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Falle des Ausscheides des Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zuwächst (§ 712 Abs.1 BGB).
Früher war in § 738 BGB geregelt, dass im Falle des Ausscheides eines Gesellschafters sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den anderen Gesellschaftern anwächst. Das Gesetz stellt heute auf den Anteil an der Gesellschaft ab.

Seite 9

9

II. Die Änderungen im Recht der GbR

- 5. Kodifizierung diverser von der Rechtsprechung entwickelter Grundsätze nunmehr durch das Gesetz**
- Durch das MoPeG sind nunmehr gesetzlich diverse Grundsätze, die die Rechtsprechung entwickelt hat, kodifiziert.
 - Bestes Beispiel ist die actio pro socio. Nunmehr ist die von der Rechtsprechung entwickelte actio pro socio in § 715b BGB geregelt:

§ 715b Gesellschafterklage

(1) Jeder Gesellschafter ist befugt, einen auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Anspruch der Gesellschaft gegen einen anderen Gesellschafter im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, wenn der dazu berufene geschäftsführungsbefugte Gesellschafter dies pflichtwidrig unterlässt. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich auch auf einen Anspruch der Gesellschaft gegen einen Dritten, wenn dieser an dem pflichtwidrigen Unterlassen mitwirkte oder es kannte.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Klagerecht ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

(3) Der klagende Gesellschafter hat die Gesellschaft unverzüglich über die Erhebung der Klage und die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten. Ferner hat er das Gericht über die erfolgte Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat auf eine unverzügliche Unterrichtung der Gesellschaft hinzuwirken.

(4) Soweit über den Anspruch durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist, wirkt die Entscheidung für und gegen die Gesellschaft.

Seite 10

10

II. Die Änderungen im Recht der GbR

6. Verselbstständigung der GbR auch im Bereich der Zwangsvollstreckung

- Früher war zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen bekanntlich ein gegen alle Gesellschafter gerichteter Titel erforderlich.
- Heute bestimmt § 722 Abs. 1 BGB, dass zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich ist.
- Aus einem solchen Titel findet die Zwangsvollstreckung gegen die einzelnen Gesellschafter nicht statt. Hierzu bedarf es eines Titels gegen den einzelnen Gesellschafter.

Seite 11

11

II. Die Änderungen im Recht der GbR

7. Haftung der Gesellschafter

- Die persönliche Haftung der Gesellschafter ist nunmehr ebenso wie bei der oHG (§ 128 HGB) im Gesetz geregelt, und zwar in § 721 BGB.

§ 721 Persönliche Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

- Bereits die Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit § 128 HGB analog auf die Außengesellschaft, insbesondere die unternehmenstragende Gesellschaft, angewandt. Vormalig leitete die Rechtsprechung die persönliche Haftung der Gesellschafter der GbR aus einer sog. Doppelverpflichtungstheorie ab.
- Achtung bei Eintritt in eine bestehende Gesellschaft. Der eintretende Gesellschafter haftet gemäß § 721a BGB für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Seite 12

12

II. Die Änderungen im Recht der GbR

→ Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

Ein ausgeschiedener Gesellschafter haftet für die vor seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn sie vor Ablauf von 5 Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden (§ 728b BGB).

§ 728b Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und

- 1. daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 bezeichneten Art festgestellt sind oder*
- 2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.*

Ist die Verbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nach Satz 1 nur, wenn auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist. Die §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer Feststellung in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

Seite 13

13

II. Die Änderungen im Recht der GbR

8. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter

→ Ist das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, bestimmt § 725 Abs. 1 BGB nunmehr eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres.

Bislang enthielt das Gesetz insoweit keine Regelung. Eine ordentliche Kündigung war unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu erklären. Das begründete Rechtsunsicherheiten

Seite 14

14

II. Die Änderungen im Recht der GbR

§ 725 Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter

(1) Ist das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen, es sei denn, aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus dem Zweck der Gesellschaft ergibt sich etwas anderes.

(2) Ist für das Gesellschaftsverhältnis eine Zeitdauer vereinbart, ist die Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter vor dem Ablauf dieser Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3) Liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 Satz 2 vor, so ist eine Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter stets ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

(4) Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft auch kündigen, wenn er volljährig geworden ist. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstands der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gemäß § 112 ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente. Der volljährig Gewordene kann die Kündigung nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben musste.

(5) Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft ohne solchen Grund zur Unzeit, hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 ausschließt oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt, ist unwirksam.

Seite 15

15

II. Die Änderungen im Recht der GbR

9. Ausschluss eines Gesellschafters

→ Entgegen § 737 a.F. BGB ist die Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund konsequenterweise nicht mehr davon abhängig, dass der Gesellschaftsvertrag eine Fortsetzungsklausel enthält, da die GbR nunmehr nach dem gesetzlichen Grundkonzept im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters fortgesetzt wird. Nunmehr ist die Ausschlussklausel etwas ausführlicher in § 727 BGB geregelt.

§ 727 Ausschluss aus wichtigem Grund

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, kann er durch Beschluss der anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Dem Beschluss steht nicht entgegen, dass nach der Ausschlussklausel nur ein Gesellschafter verbleibt.

10. Die nicht rechtsfähige Gesellschaft

- Die nicht rechtsfähige Gesellschaft existiert nach wie vor.
- Die anwendbaren Vorschriften sind in § 740 BGB genannt.

Seite 16

16

II. Die Änderungen im Recht der GbR

11. Die Erscheinungsformen der GbR

→ Es existieren drei Erscheinungsformen:

1. Die nach außen auftretende rechtsfähige GbR.
2. Die im Gesellschaftsregister eingetragene rechtsfähige GbR.
3. Die nicht rechtsfähige GbR.

Ausschließlich nicht nach außen auftretende Gesellschaften, also Innengesellschaften ohne Gesellschaftsvermögen (vgl. § 740 Abs. 1 BGB).

Seite 17

17

II. Die Änderungen im Recht der GbR

12. Fazit

- Die Änderungen im Recht der GbR durch das MoPeG waren überfällig und sinnvoll.
- Wünschenswert wäre gewesen, dass bei der Gelegenheit dieser umfassenden Reform auch noch weitere gesetzliche Regelungen geschaffen worden wären, z.B. Regelungen zur Abhaltung von Gesellschafterversammlungen.

Das Fehlen z.B. dieser Regelungen im Gesetz macht es erforderlich, entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu treffen.

Seite 18

18

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

- Gesellschafterstreitigkeiten sind der Natur des Menschen geschuldet.
- Die Zusammenarbeit mehrerer Personen führt mit nicht unerheblicher Wahrscheinlichkeit im Laufe der Zeit zu Streitigkeiten.
- Klare vertragliche Regelungen verhindern Streit.
- Ärzte mögen aus ihrem Berufsethos heraus ethisch vergleichsweise hochkarätige Persönlichkeiten sein. Sie sind nach meiner beruflichen Erfahrung gleichwohl in besonderer Weise streitgeeignet und streitbeflissen.

Die Gründe dafür:

- Ärzte führen nichts anders als ein Unternehmen. Dafür sind sie aber in keiner Weise ausgebildet.
- Ein ärztliches Unternehmen hat mitunter erhebliche Wirtschaftskraft. Das kann zu Streitigkeiten und Diskussionen bei der Ergebnisverteilung führen.
- Ärzte sind bei Eingehung von Gemeinschaftspraxen vielfach gutgläubig. Sie halten Streitigkeiten für nicht naheliegend und verzichten deshalb häufig auf detaillierte und gute vertragliche Regelungen.

Seite 19

19

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

- Der mögliche Inhalt von Gesellschafterstreitigkeiten ist vielfältig. Ich kann nur einzelne Beispiele anführen und werde auch von einem Beispiel aus längerer Vergangenheit berichten, bei dem ein Senior-Radiologe sich durch seinen hartnäckigen und unbelehrbaren Streit mit seinem jüngeren Praxispartner ruiniert hat.

1. Allgemeines zu Gesellschafterstreitigkeiten

1.1 Streit über Gesellschafterentscheidungen durch Beschlussfassung

- Die Gesellschafter bestimmen nach dem gesetzlichen Leitbild im Recht der GbR umfassend das Handeln der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschlüsse.
- Gesellschafterbeschlüsse bedürfen gemäß § 714 BGB der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter. Das ist abdingbar und sollte abbedungen werden. Mehrheitsentscheidungen müssen möglich sein.
- Gesetzliche Regelungen über die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen gibt es nicht. Gesellschaftsvertraglicher Regelungsbedarf
- Gesellschafterbeschlüsse bergen Streitpotential

Seite 20

20

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

1.1.1 Typische Streitpunkt und Fehler bei der Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- Förmliche Einberufung ist bei der GbR nur erforderlich, wenn der Gesellschaftsvertrag, was ratsam ist, entsprechende Verfahrensvorschriften enthält.
Dann sind die Verfahrensvorschriften einzuhalten.
Die Nichteinhaltung der Einberufungsregelungen führt im Zweifel zur Unwirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse.
- Adressaten einer Einladung zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter.

Seite 21

21

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

- Beachtung der Ladungsfrist
Ladungsfristen, die der Gesellschaftsvertrag festlegt, sind zu beachten.
Meist bestimmt der Gesellschaftsvertrag Wochenfristen, z.B. 2 Wochen. Dann müssen aber **volle** Wochen eingehalten werden. Dies bedeutet: Findet die Gesellschafterversammlung an einem Freitag statt, muss die Ladung spätestens am entsprechenden Donnerstag zugehen.
Es gelten die Regelungen der §§ 187, 188 BGB.
Ist schriftliche Einladung oder Einladung durch Einschreibe-Brief vorgesehen, ist nach der Rechtsprechung maßgebend, wann unter normalen Umständen ein Brief zugeht, bei postalischer Versendung zwei Tage nach der Aufgabe (vgl. BGHZ 100, 264 = NJW 1987, 2580).
- Bei Beschlussfassungen muss der Beschlussgegenstand angekündigt werden, und zwar in einer Weise, dass die Vorbereitung auf die Beschlussfassung für jeden Gesellschafter hinlänglich möglich ist. Demensprechend ist die Tagesordnung mit der Einladung mitzuteilen.
- Eine unzureichende Ankündigung der Beschlussgegenstände führt bei der GbR zur **Beschlussnichtigkeit/Beschlussunwirksamkeit**, es sei denn alle Gesellschafter waren anwesend und haben sich mit der Beschlussfassung trotz des Ladungsfehlers einverstanden erklärt (Vollversammlung).

Seite 22

22

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

1.1.2 Typische Fehler bei der Durchführung von Gesellschafterversammlungen

- Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter teilnahmeberechtigt.
Das gilt auch dann, wenn und soweit sich die Gesellschafterversammlung auf einen Gegenstand bezieht, bei dem der Gesellschafter einem Stimmverbot unterliegt.
Stimmverbote können dann gelten, wenn der Gesellschafter einer Interessenkollision unterliegt, also eigene individuelle Interessen des Gesellschafters betroffen sind. Dies gilt z.B. bei der Entscheidung über die Entlastung eines Gesellschafters als Geschäftsführer. Stets muss der Gesellschafter aber Gelegenheit haben, Stellung zu beziehen.
- Empfehlenswert ist die Festlegung eines Versammlungsleiters.
- Der Versammlungsleiter sollte nach Gesellschafterbeschlüssen das Zustandekommen bzw. Nichtzustandekommen eines Gesellschafterbeschlusses feststellen (Beschlussfeststellung).
- Die Beschlussfeststellung sorgt dafür, dass der festgestellte Beschluss seinem Inhalt nach „*vorläufig verbindlich*“ ist (vgl. BGH GmbHR 2010, 977).
- Auswirkungen auf die Klageart: Während grundsätzlich im Recht der GbR im Hinblick auf Gesellschafterbeschlüsse eine **Feststellungsklage** gerichtet auf die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Beschlusses zu erheben ist, dürfte analog dem GmbH-Recht im Falle einer Beschlussfeststellung der Beschluss im Wege einer **Anfechtungsklage** anzufechten und durch das Gericht für unwirksam zu erklären sein.

Seite 23

23

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

1.1.3 Streit über den Jahresabschluss, Gewinnentnahmen und Gewinnverteilung

- Streitigkeiten über den Jahresabschluss, Entnahmen und Gewinnverteilung sind häufig, weil die Gewinnansprüche stets von besonders zentraler Bedeutung sind und hohe Sensibilität aufweisen.
- Die Durchsetzung der Ansprüche ist schwierig.
- Achtung! § 718! Der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung haben im Zweifel zum Schluss jedes Kalenderjahres zu erfolgen.
Dies bedeutet, dass der Gewinnanspruch erst mit dem Beschluss über den Jahresabschluss nach Ablauf des Geschäftsjahres entsteht.
Dementsprechend sind gesellschaftsvertragliche Regelungen über Vorabentnahmen unbedingt zu empfehlen.
- Die Durchsetzung des Gewinnanspruchs kann insbesondere deshalb schwierig sein, da zunächst der Jahresabschluss festgestellt sein muss, aus dem sich dann die einzelnen Gewinnansprüche ergeben. Im Streitfall muss auf Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses und in der Folge auf Auszahlung des Gewinnanteils geklagt werden.
Die Klage auf Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist deshalb besonders problematisch, weil über Einzelheiten des Jahresabschlusses stets trefflich gestritten werden kann.

Seite 24

24

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

1.2 Die Entziehung der Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss

- Wenn einem Gesellschafter oder einzelnen Gesellschaftern die Geschäftsführung übertragen ist, kann die Geschäftsführungsbefugnis durch Beschluss der übrigen Gesellschafter jedenfalls aus wichtigem Grund, ggf. durch Mehrheitsbeschluss, entzogen werden.
- Bei Streit über die Wirksamkeit des Entziehungsbeschlusses, ist Feststellungsklage zu erheben.

1.3 Der Ausschluss aus der Gesellschaft

- Die neue gesetzliche Regelung in § 727 BGB:

§ 727 Ausschließung aus wichtigem Grund

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, kann er durch Beschluss der anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Dem Beschluss steht nicht entgegen, dass nach der Ausschließung nur ein Gesellschafter verbleibt.

Seite 25

25

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

- Die Ausschließung stellt den schwerwiegendsten Rechtsstreit in einer Gesellschaft dar, da es um das Bestehen der Mitgliedschaft als solche geht.
- Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der übrigen Gesellschafter.
- Der auszuschließende Gesellschafter ist im Hinblick auf die Gesellschafterversammlung teilnahmeberechtigt und muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- Er unterliegt einem Stimmverbot.
- Die Ausschließung ist gleichwohl nicht in das Belieben der übrigen Gesellschafter gestellt. Es muss in der Person des auszuschließenden Gesellschafters ein **wichtiger Grund** vorliegen. Der auszuschließende Gesellschafter muss seine Pflichten derart eklatant und nachhaltig verletzt haben, dass eine Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm für die anderen Gesellschafter **unzumutbar** ist. Es darf kein milderer Mittel zur Verfügung stehen. Die Ausschließung ist **Ultima ratio**.
- Der Ausschließungsbeschluss ist dem auszuschließenden Gesellschafter mitzuteilen. Hierdurch wird die Ausschließung wirksam.
- Rechtsschutz: Feststellungsklage.

Seite 26

26

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

1.4 Die gerichtliche Klärung von Gesellschafterstreitigkeiten

- Mangels abweichender vertraglicher Regelungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
- Streitigkeiten in GbR sind immer noch keine Handelssachen gemäß § 95 Abs. 1 Ziffer 4.a GVG, sodass die Kammern für Handelssachen – leider – nicht zuständig sind.
- Vielfach ist einstweiliger Rechtsschutz für die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten und zur Verhinderung der Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen erforderlich.
- Örtlich zuständig sind die Gerichte am Sitz der Gesellschaft, §§ 17, 22 ZPO.

Seite 27

27

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

1.5 Klage vor Schiedsgerichten

- Voraussetzung: Schiedsklausel im Gesellschaftsvertrag.
- In ärztlichen Gesellschaftsverträgen ist dies ausgesprochen häufig.
- Vorteile:
 - Mitunter schnelleres Verfahren.
 - Jedenfalls mitunter im Gesellschaftsrecht kompetente Schiedsrichter.
 - Keine zweite Instanz (Vor- und Nachteil).
 - Vermeidung eines öffentlichen Verfahrens.
- Nachteile:
 - Die Hemmschwelle zur Verfahrenseinleitung ist vielfach etwas größer.
- Bei kleinen Streitigkeiten ist es vielfach schwierig, Schiedsrichter zu finden.
- Eine meist gesonderte Schiedsvereinbarung (§ 1029 ZPO) sollte das schiedsgerichtliche Verfahren näher regeln.
- Es gelten die §§ 1025 ff. ZPO.
- Die Zwangsvollstreckung aus einer schiedsgerichtlichen Entscheidung setzt gemäß § 1060 ZPO die Vollstreckbarerklärung durch das zuständige ordentliche Gericht voraus.
- Zuständig ist im hiesigen Bereich das OLG Köln.

Seite 28

28

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

2. Der Streitfall aus der Praxis

Radiologe 1 (R 1) betreibt seit längerer Zeit eine radiologische Praxis. Mehrere Praxispartner von R 1 scheiden aufgrund von Streitigkeiten aus der Praxis aus. Im Jahre 2000 tritt der jüngere Radiologe 2 (R 2) in die Praxis ein. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich die Praxis in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. R 2 weiß hiervon nichts.

R 2 besitzt die Qualifikation für Behandlungen am Magnetresonanztomographen. Er schafft unter Eingehung von Kreditverbindlichkeiten in Höhe von mehr als 1 Mio. einen Magnetresonanztomographen an. Am Gewinn sind R 1 und R 2 grundsätzlich hälftig beteiligt. R 1 und R 2 führen die Praxis sozialrechtlich in der Form der Gemeinschaftspraxis und zivilrechtlich als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Aufgrund des Eintritts von R 2 arbeitet die Praxis profitabel.

Gleichwohl entsteht recht bald auch zwischen R 1 und R 2 Streit. Im Februar 2003 eskaliert der Streit.

Seite 29

29

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

Am 11.2.2003 kündigt R 1 gegenüber R 2 den Gesellschaftsvertrag zu unrecht aus angeblich wichtigem Grund. Gleichzeitig schreibt er die Kassenärztliche Vereinigung an und teilt mit, R 2 sei aus der Gemeinschaftspraxis ausgeschieden. Die monatlichen Abschlagszahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung sollen deshalb zukünftig auf ein neues eigenes Konto von R 1 und nicht mehr auf das Konto der Gesellschaft gezahlt werden. Gleichzeitig beantragt R 1 die Ausschreibung des Kassenarztsitzes von R 2 beim Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung. Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass der aus der Praxis ausscheidende Partner seinen Kassenarztsitz zugunsten der Praxis ausschreiben lassen muss. Ebenfalls am 11.2.2003 fordert R 1 R 2 auf, der Kündigung sämtlicher Arbeitsverhältnisse der Praxisangestellten zuzustimmen. Nachdem R 2 dies nicht tut, veranlasst R 1 das gesamte Praxispersonal, die Kündigung ihrer Arbeitsverträge zu erklären und schließt gleichzeitig mit jedem Praxismitarbeiter einen neuen Arbeitsvertrag ausschließlich im eigenen Namen. Die Mitarbeiter weist R 1 an, nicht mehr für R 2 zu arbeiten, was diese aus Hörigkeit dem Senior gegenüber befolgen. An dem darauffolgenden Wochenende stellt R 2 fest, dass die Schlösser der Praxis ausgetauscht sind und er keinen Zutritt mehr zur Praxis hat.

Was ist zu tun?

Seite 30

30

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

1. Einstweilige Verfügung auf Praxiszutritt

[EV Praxiszugang.pdf](#)

Seite 31

31

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

2. Einstweilige Verfügung gerichtet auf

- 2.1 Untersagung der Behauptung, dass R 2 aus der Praxis ausgeschieden ist.
- 2.2 Gebot, sämtliche Einnahmen wieder auf das gemeinsame Praxiskonto abzurechnen.

[EV Behauptung Ausscheiden und Abrechnung.pdf](#)

Seite 32

32



- 121 -

LANDGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

In Sachen

des Herrn Dr. [REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Luther Menold Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH, ABC-Straße 5, 44787 Bo-
chum 03/70468/62

g e g e n

den Herrn [REDACTED]

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 940, 937 Absatz 2, 944, 91, 890 ZPO angeordnet:

Dem Antragsgegner wird geboten, dem Antragsteller jederzeitigen Zugang zu den Praxisräumlichkeiten der Gemeinschaftspraxis [REDACTED]
[REDACTED], Erdgeschoss, einschließlich der zugehörigen Kellerräume, zu gewähren und ihm hierzu sämtliche erforderlichen Schlüssel, insbesondere die Schlüssel zu der von der Firma [REDACTED], eingebauten Schließanlage zu überlassen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Bochum, 20.02.2003

Landgericht, 2. Zivilkammer

Dr. van der Hövel

Niehus

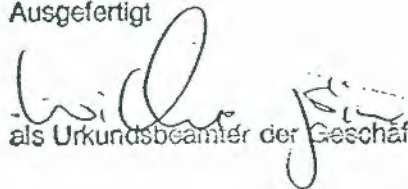
Dr. Nowak

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richterin

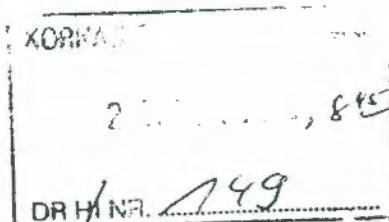
Richter am Landgericht

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



2 O 282/03



LANDGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

In Sachen

des Herrn Dr. [REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Luther Menold Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, ABC-Str. 5, 44787 Bochum 03/70524/62

g e g e n

den Herrn [REDACTED]

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorherige mündliche Verhandlung gem. §§ 935, 940 ff. ZPO angeordnet:

1. Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, untersagt, Dritten gegenüber, insbesondere gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, zu behaupten, der Antragsteller sein nicht mehr Partner der Gemeinschaftspraxis [REDACTED]



Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines Zwangsgeldes von bis zu 25.000,00 €,

ersatzweise Zwangshaft, aufgegeben, sämtliche Einnahmen aus seiner radiologischen Tätigkeit, und zwar sowohl Honorarzahlen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe als auch Honorarzahlen aufgrund privatärztlicher Liquidationen, ausschließlich dem Konto der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] bei der [REDACTED], [REDACTED], zuzuleiten, insbesondere die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe aufzufordern, Honorarzahlen auf das vorgenannte Konto zu leisten, sowie auf privatärztlichen Abrechnungen ausschließlich das zuvor genannte Konto anzugeben.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

Bochum, 25.02.2003

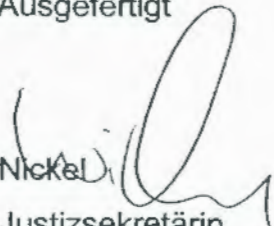
Landgericht, 2. Zivilkammer

Dr. van den Hövel
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Dr. Nowak
Richter am Landgericht

Wienecke
Richter

Ausgefertigt


Nickel
Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Lu
RECH

Luther
ABC-S

Lan

447

Uns

Wir

des

ge

Her

we

Vo

An E

Berlin
Hamburg
Düsseldorf

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

3. **Einstweilige Verfügung gerichtet auf Untersagung der Beschäftigung der Praxisangestellten ausschließlich im eigenen Namen und zu eigenen Zwecken**

[EV Beschäftigungsverbot.pdf](#)

Seite 33

33

III. Gesellschafterstreitigkeiten (unter Ärzten)

4. **Ausschließung von R 1 und Feststellungsklage**

[Urteil Feststellungsklage.pdf](#)

Seite 34

34



LANDGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

In Sachen

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Luther Menold Rechtsanwaltsgesellschaft

mbH, ABC-Str. 5, 44787 Bochum 03/70524/62

g e g e n

den Herrn [REDACTED]

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, deren Voraussetzungen von dem Antragsteller dargetan und glaubhaft gemacht worden sind, wegen Dringlichkeit des Falles ohne vorherige mündliche Verhandlung gemäß §§ 935, 940 ZPO angeordnet:

1. Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft untersagt, die nachfolgend benannten Mitarbeiter

1.1 Maike [REDACTED],

1.2 Ursula [REDACTED]

1.3 Monika [REDACTED],

1.4 Marion [REDACTED]

1.5 Claudia [REDACTED]

1.6 Brigitte [REDACTED]

- 1.7 Heike [REDACTED],
- 1.8 Sabrina [REDACTED],
- 1.9 Wiebke [REDACTED],
- 1.10 Heike [REDACTED],
- 1.11 Anke [REDACTED],
- 1.12 Sabrina [REDACTED],
- 1.13 Jens [REDACTED],
- 1.14 Tanja [REDACTED],
- 1.15 Anja [REDACTED],
- 1.16 Sandra [REDACTED],
- 1.17 Iris [REDACTED],
- 1.18 Daniela [REDACTED],
- 1.19 Stephanie [REDACTED],

ab dem 01.03.2003 ausschließlich im eigenen Namen zu beschäftigen und anzuweisen, ab dem 01.03.2003 nur noch für den Antragsgegner und nicht mehr für den Antragsteller tätig zu sein.

2. Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 25.000,00 €, ersatzweise Zwangshaft, oder Zwangshaft angewiesen, dem Antragsteller die Personalakten der im Antrag zu Ziff. 1. genannten Mitarbeiter zugänglich zu machen.

3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Der Streitwert wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Bochum, 27.02.2003

Landgericht, 2. Zivilkammer

Dr. van den Hövel

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Niehus
Richterin

Dr. Nowak

Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Nickel
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle





Verkündet am 18.11.2003

Wieschnewski
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT BOCHUM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. [REDACTED]

Klägers,



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Aulinger und Partner, Frankenstr. 348,
45133 Essen

gegen

Herrn [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meiser & Glänzer, Bahnhofstr. 38,
45525 Hattingen

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Bochum

auf die mündliche Verhandlung vom 18.11.2003

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. van den Hövel

den Richter am Landgericht Culemann und

die Richterin Niehus

für Recht erkannt:



1. Es wird festgestellt, dass die unter dem 11.02.2003 durch den Beklagten ausgesprochene fristlose Kündigung des Gemeinschaftspraxisvertrages der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] unwirksam ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte aufgrund der im Namen des Klägers durch die Luther Menold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unter dem 02.04.2003 erklärte fristlose Kündigung des Gemeinschaftspraxisvertrages aus wichtigem Grund mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs am 03.04.2003 aus der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] ausgeschieden ist.
3. Der Beklagte wird verurteilt,
 - 3.1 gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe die Ausschreibung seines Vertragsarztsitzes zu beantragen und
 - 3.2 sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, dass der Vertragsarztsitz des Beklagten mit einem vom Kläger benannten Arzt besetzt wird.
4. Der Beklagte wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verurteilt, für den Zeitraum von einem Jahr ab Beendigung der Tätigkeit für die Praxis [REDACTED] jedwede konkurrierende Tätigkeit im Zulassungsbezirk der Praxis zu unterlassen.
5. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, zu unterlassen, Zutritt zu den Räumlichkeiten der radiologischen Praxis [REDACTED] zu nehmen.

6. Die weitergehende Klage und die Widerklage werden abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, in der Hauptsache zu 4.) und 5.) jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,00 €, im übrigen wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien betreiben seit März 2000 die radiologische „Gemeinschaftspraxis“ [REDACTED] [REDACTED] Fachärzte für Radiologie, in der [REDACTED] [REDACTED]. Vormalig hatte der Beklagte diese Praxis mit einem anderen Partner betrieben, zuletzt – vor der Aufnahme des Klägers – allein.

Der Vertrag über die Errichtung einer Gemeinschaftspraxis vom 14. März 2000 enthält u.a. folgende Regelungen (Anlage K 5):

§ 2 Abs. 2:

Die Gesellschafter sind gleichberechtigt. Ihnen obliegt die Pflicht zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitiger konsiliarischer Tätigkeit...

§ 5 Abs. 3:

... (S. 3): Der Einsatz des Personals ... sowie Neueinstellungen erfolgen im Einvernehmen der Gesellschafter.

§ 6 Abs. 1:

Die Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Gesellschafter gemeinsam...

Aulinger

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Dr. Martin Alberts
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Frankenstraße 348
45133 Essen

T 0201 95986-10
F 0201 95986-99
E martin.alberts@aulinger.eu

Seite 35